

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/1  
über die Aufhebung und Neufassung der  
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 20/4  
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und  
das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener  
Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg  
vom 21.04.2021**

Nachdem in den letzten 6 Wochen keine weiteren Nachweise des hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV) des Subtyps H5 bei Wildvögeln im Kreis Pinneberg erfolgt sind, wird nach erneuter Risikobewertung und im Benehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe des

- der §§ 38 Absatz 11, 6 Absatz 1 und 24 Absatz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- §§ 117 Abs. 1 und 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243, 534)
- des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 ((BGBl. I S. 1170)
- des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. S. 141) und
- des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils geltenden Fassung

die **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 20/4** über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg vom 10.11.2020 **aufgehoben und durch nachstehende Regelungen ersetzt.**

Zur Vermeidung des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1. In
  - a) **einem 3000 m breiten Zonenstreifen zur Elbe**

betroffene Städte / Gemeinden:

- Seestermühe
- Seester
- Neuendeich

- Haselau
- Haseldorf
- Hetlingen
- Holm
- Wedel

**b) einem Gebiet mit einem Abstand von weniger als 500 m zur Pinnau zwischen Uetersen (Moorreger Chaussee) und der Mündung in die Elbe**

betroffene Städte / Gemeinden:

- Seestermühe
- Haselau
- Neuendeich
- Moorrege
- Uetersen

Das Gebiet ist im beigefügten Kartenausschnitt in gelber Farbe markiert.

dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

- 1.1. in geschlossenen Ställen oder
  - 1.2. unter einer Vorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
  - 1.3. Alternativ zu Punkt 1.2. dürfen zusätzlich zu einer dichten Abdeckung nach oben bei den Seitenbegrenzungen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur dann genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
- 2. Für das übrige Kreisgebiet**, für das kein überdurchschnittliches Risiko von Infektionen mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus nach derzeitiger Risikobewertung mehr besteht, wird die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 20/4 vom 10.11.2020 angeordnete **Aufstallungspflicht** von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten **aufgehoben**.
- 3.** Die Durchführung von Ausstellung, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) ist im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg verboten.
- 4.** Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 3 festgelegten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

**Begründung:**

Erstmals im Oktober 2020 wurden in Schleswig-Holstein an der Westküste Wildvögel in großer Anzahl verendet aufgefunden. Als Ursache für den Tod der Tiere wurde in vielen Fällen durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV) des Suptyps H5 (Geflügelpest) diagnostiziert. Bei den Vögeln handelte es sich überwiegend um Nonnengänse und Pfeifenten, aber auch andere Arten (verschiedene Gänse- und Entenarten, Austernfischer, Greifvögel, verschiedene Möwenarten). Bis zum 09.11.2020 war die Zahl der nachgewiesenen Infektionen durch das FLI landesweit auf insgesamt 115 Wildvögel angestiegen und hatte sich zwischenzeitlich auch auf das Binnenland und kleinere Hausgeflügelbestände im Land ausgeweitet. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) schätzte in seiner Risikobewertung Anfang November das Risiko weiterer Einträge

hochpathogener Influenza-Viren nach Deutschland, sowie die Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen nachdrücklich als hoch ein und empfahl zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus vor allem in der Wildvogelpopulation eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung von Freilandgeflügel) sowie die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Bis Mitte November 2020 wurde landesweit in Schleswig-Holstein angeordnet, das Geflügel unverzüglich aufzustallen. Für das Gebiet des Kreises Pinneberg wurde die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 20/4 am 10.11.2020 erlassen. Zeitgleich ordnete das Land Schleswig-Holstein mit Allgemeinverfügung vom 11. November 2020 vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen an.

Ungeachtet dessen hat sich die Tierseuche in den folgenden Wintermonaten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schleswig-Holstein in der Wildvogelpopulation sehr stark verbreitet. Sie wurde auch in zahlreiche Nutztierbestände eingeschleppt. Dies hatte erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden zur Folge. Die Seuchenlage in Schleswig-Holstein und den umliegenden Bundesländern erscheint während der zurückliegenden Wochen sehr heterogen. Es besteht regional oder örtlich noch immer ein überdurchschnittliches Infektionsrisiko. Aus der Übersicht des Landes ergibt sich, dass in den vergangenen Aprilwochen in verschiedenen Landesteilen Schleswig-Holsteins, unter anderem auch im benachbarten Kreis Steinburg nach wie vor Fälle von HPAI vor allem bei Wildgänsen und Greifvögeln aufgetreten sind. Auch in den benachbarten Bundesländern Hamburg und Niedersachsen ist das Geflügelpestgeschehen nachweislich im April nicht zum Erliegen gekommen. Im Kreis Pinneberg wurden zwar bereits seit Anfang März keine weiteren positiven Nachweise des aviären Influenza-Virus bei Wildvögeln mehr festgestellt, das allgemeine Seuchengeschehen lässt jedoch gegenwärtig eine vollständige und ersatzlose Aufhebung des Aufstallungsgebots vom 10.11.2020 nicht zu.

Nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist jedoch eine selektive Rückstufung auf eine risikobasierte Teilaufstallung möglich.

Nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist dabei nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz für die Ausführung der auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen tierseuchenrechtlichen Verordnungen, wie die Geflügelpest-Verordnung, zuständig. In der Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen betroffenen Kreis ggf. angrenzt, zu berücksichtigen. Zu den Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung, in denen die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung aufrechtzuerhalten bzw. anzuordnen ist, gehören neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die über Mitte März hinaus verbleibenden Vogelrastgebiete sowie Hauptflugkorridore von Zugvögeln.

Nach der aktuellen Risikoeinschätzung wird die Gefahr einer Einschleppung durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel deutschlandweit weiterhin als hoch bestätigt. Dies gilt insbesondere bei Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Sammelplätzen. Der Kreis Pinneberg gilt als Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Die Gebietskulisse entlang der Elbe und einem Streifen entlang der Pinnau bis Höhe der Stadt Uetersen gilt dabei auch nach Einschätzung der Naturschutzbehörde als ornithologisch bedeutsames Gebiet. Ergänzend hierzu wurde festgestellt, dass der Schwerpunkt der

HPAI-Nachweise im Winter 2020/2021 im Kreis Pinneberg bei wildlebenden Gänse aus der Marsch, die sich vor allem entlang der Elbe aufhielten bzw. dort rasteten, lag.

Als Ergebnis einer aktuellen Risikobewertung für den Kreis Pinneberg kann daher in den unter Ziffer 1 benannten ornithologisch bedeutsamen Gebieten die Anordnung zur Aufstallung vom 10.11.2020 aufgehoben werden. Um dort das gehaltene Geflügel gleichwohl vor einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus zu bewahren, sind jedoch auch weiterhin Schutzmaßnahmen einzuhalten. In dem unter Ziffer 1a und b benannten Gebiet muss das Geflügel in Haltungsbeständen bis auf Weiteres weiterhin aufgestellt bleiben, weil insoweit noch immer ein überdurchschnittliches Risiko für Infektionen mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus zu besorgen ist. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger zu erreichen bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft der betroffenen Region entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Einschränkungen für Tierhalter, die sich an das Aufstellungsgebot knüpfen, sind somit angesichts der konkreten erhöhten Gefährdungslage hinzunehmen und ebenfalls zumutbar.

Die Anordnung nach Ziffer 3 ergeht auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes und der Viehverkehrsverordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ergibt sich aus § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Die zuständige Behörde kann danach derartige Veranstaltungen verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die durch direkten Tierkontakt, aber auch durch die Luft übertragen werden kann, sodass sich die Infektion weiter ausbreitet und schnell epidemische Ausmaße annehmen kann. Die anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche kann darüber hinaus auch durch direkten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu und Schädner, aber auch durch das Virus ausscheidende Wildvögel, die nicht selbst erkranken, übertragen werden kann. Der Erreger wird dabei mit den Sekreten des Nasenrachenraums sowie mit dem Kot ausgeschieden. Bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln im Sinne des § 1 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung kann dies schnell nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu einem massenhaften Verenden der Tiere führen. Hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden für Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie können daher die Folge sein. Obwohl das Geflügelpestgeschehen in den vergangenen Wochen im Kreis Pinneberg deutlich abgeklungen ist, zeigen aktuelle Nachweise des hochpathogenen aviären Influenza-Virus bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und anderen Regionen Deutschlands, dass der Tierseuchenerreger bislang nicht gänzlich aus den Wildvogelbeständen verschwunden ist. Um weiteren Einträgen in Hausgeflügelbestände vorzubeugen, ist es daher unerlässlich, auch weiterhin besondere Schutzmaßnahmen einzuhalten. Aufgrund des landesweit aktuell noch bestehenden Geflügelpestgeschehens liegt eine solche Situation bezogen auf Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten vor. Das Zusammentreffen von Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der mit diesen Veranstaltungen auch über die Kreisgrenze hinausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer Weiterverbreitung der aviären Influenza kommt. Das Verbot der vorgenannten Veranstaltungen ist verhältnismäßig, weil es

geeignet ist, die Verschleppung der aviären Influenza durch Unterbindung von Kontakten zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie mit Personen und Gegenständen, die möglicherweise in Kontakt mit den Infektionsquellen gekommen sind, zu verhindern. Mildere Maßnahmen, als die angeordnete, sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt ab 22.04.2021.

Gleichzeitig wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 20/4 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg vom 10.11.2020 aufgehoben. Die neu erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine tierseuchenrechtliche Verordnung ersetzt worden ist.

#### **Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

#### **Einsichtnahme:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg ([www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Das Betreten des Kreishauses und der Außenstellen der Kreisverwaltung ist nur bei vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

### Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [vetamt@kreis-pinneberg.de](mailto:vetamt@kreis-pinneberg.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

### Hinweise:

- Die vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen entsprechend der mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. November 2020 festgelegten vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- Auf die Allgemeinen Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltungen und Geflügelhobbyhaltungen des Landes Schleswig-Holstein vom 12.11.2020 wird hingewiesen.
- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,- Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.
- Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können von der zuständigen Behörde Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
  1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Bezüglich Ausnahmeregelungen zu den obigen Maßnahmen wenden Sie sich gerne zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Sicherheit- und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist das Betreten des Dienstgebäudes allerdings nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

- Es wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „**Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?**“ des Landes Schleswig-Holstein ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Landwirtschaft/pdf/flyer\\_gefluegelpest.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Landwirtschaft/pdf/flyer_gefluegelpest.html)) hingewiesen.

Weitergehende Handlungshinweise/Merkblätter zu dem Thema finden Sie im Internet auch auf der Seite des Friedrich-Loeffler-Instituts [www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/](http://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/)

Elmshorn, den 21.04.2021  
Kreis Pinneberg  
Die Landrätin  
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
gez. Dr. Antje Lange  
Amtstierärztin

## Anlage 1 Kartenausschnitt

(Hinweis: Darstellung Kreisgebiet ohne die kreisangehörige Insel Helgoland)

